



# Weisungen EAZW

Nr. 10.08.10.03 vom 1. Oktober 2008 (Stand 1. Januar 2011)

## **Betrieb des Beurkundungssystems Infostar** (Führung des Personenstandsregisters)

# **Betrieb Beurkundungssystem**

**Das Eidgenössische Amt für das Zivilstandswesen erlässt, gestützt auf Artikel 84 Absatz 3 Buchstabe a der Zivilstandsverordnung (ZStV), folgende Weisungen.**

## Übersicht

<b>1. Allgemeine Hinweise</b>	<b>4</b>
1.1 Rechtsgrundlage	4
1.2 Begriffe	4
<b>2. Betrieb</b>	<b>5</b>
2.1 Benutzerberechtigung	5
2.2 Benutzeridentität	5
2.3 Zuständigkeit und Benutzerrollen	6
2.4 Benutzerkarte und Passwort	6
2.5 Belegordnung	6
2.6 Unterstützung	6
<b>3. Identifikatoren</b>	<b>7</b>
3.1 Star-Nummer	7
3.2 Geschäftsfall-Nummer	7
3.3 Versichertenummer	7
<b>4. Führung des Personenstandsregisters</b>	<b>7</b>
4.1 Übertragung von Personen aus den Familienregistern (Rückerfassung)	7
4.2 Aufnahme von ausländischen Personen	8
4.3 Vermeidung von Mehrfachaufnahme	9
4.4 Familienrechtliche Verhältnisse	9
4.5 Ereignisbeurkundung	10
<b>5. Allgemeine Beurkundungsregeln</b>	<b>11</b>
5.1 Ledignamen	11
5.2 Andere amtliche Namen	11
5.3 Ortsbezeichnungen	12
5.4 Abstammung	12
5.5 Zivilstand	13
5.6 Schweizer Bürgerrecht	13
5.7 Ausländische Staatsangehörigkeit	13
5.8 Entmündigung	14
5.9 Zusatzangaben	14
<b>6. Ausfertigung von Zivilstandsdokumenten</b>	<b>15</b>
6.1 Grundlage	15
6.2 Form	15
6.3 Sprache	16
6.4 Bescheinigungen und Bestätigungen	16
<b>7. Schlussbestimmungen</b>	<b>16</b>
7.1 Aufhebung bisheriger Weisungen	16
7.2 Inkrafttreten	16

## Änderungstabelle

<b>Änderung per 1. Januar 2011</b>	<b>NEU</b>
Ganze Weisung	Anpassung der Artikel an die neue ZStV gültig ab 01.01.2011.
Ziffer 1.2	Aufnahme des Begriffes "Datensatz", welcher den Begriff Personendatensatz ersetzt.
Ziffer 4.3	Anpassung erster Absatz.
Ziffer 5.7	Neuer Fünfter Absatz.

## 1. Allgemeine Hinweise

**1.1 Rechtsgrundlage** Die folgenden Weisungen stützen sich auf die Artikel 84 Absatz 3 Buchstabe a, Artikel 79 Absatz 3 sowie Artikel 93 Absatz 2 der Zivilstandsverordnung vom 28. April 2004 (ZStV; SR 211.112.2).

Ergänzende Erläuterungen zu ausgewählten Bereichen des Zivilstandsdienstes in Form von **Weisungen**, **Kreisschreiben** und **Fachprozessen** bleiben vorbehalten. Diese werden nach Bedarf und entsprechend der Rechtsentwicklung erlassen. Sie berücksichtigen auch die Erkenntnisse aus der Beurkundungspraxis.

### 1.2 Begriffe

Im Zivilstandsdienst bedeuten:

Datensatz	Die Gesamtheit der Daten betreffend eine Person.
Geschäftsfall	Die Abwicklung eines Beurkundungsvorgangs.
Infostar	Das elektronische Beurkundungssystem.
Personenstandsregister	Das 2004 gestützt auf Artikel 39 Absatz 1 ZGB eingeführte Register, welches alle bisher in Papierform geführten Register ablöst.
Personenstand	Der für einen definierten Zeitpunkt nachgewiesene Stand der Daten einer Person.
Personenaufnahme	Die Beurkundung der im Zeitpunkt der Aufnahme aktuellen Daten über den Personenstand einer ausländischen Person im Personenstandsregister.
Rückerfassung	Die Übertragung des letzten im Familienregister nachgewiesenen Standes der Daten einer Person in das Personenstandsregister.
Verknüpfung	Die Verbindung von Datensätzen gestützt auf ein Rechtsverhältnis (Ehe, Partnerschaft, Abstammung und Adoption).

Zentrale Datenbank      System, welches die Daten speichert und verwaltet.

Zivilstandsregister      Die Gesamtheit aller seit 1876 in Papierform oder elektronisch geführten Register (Geburtsregister, Todesregister, Anerkennungsregister, Legitimationsregister, Verkündregister, Eheregister, Familienregister, Personenstandsregister).

## 2.            **Betrieb**

### 2.1 **Benutzer- berechtigung**

Mit dem Beurkundungssystem dürfen nur Mitarbeitende der schweizerischen Zivilstandsämter, der kantonalen Aufsichtsbehörden im Zivilstandswesen und des Eidgenössischen Amtes für das Zivilstandswesen arbeiten, wenn sie

- die erforderlichen Kenntnisse für die Bedienung der Beurkundungssoftware erworben haben und über die nötige Fachausbildung zur Aufgabenerfüllung verfügen;
- von der kantonalen Aufsichtsbehörde als Benutzerin oder Benutzer des Beurkundungssystems angemeldet sind;
- über ein persönliches Passwort und eine eigene Benutzeridentität entsprechend der von der zuständigen Stelle übertragenen Funktion (Benutzerrolle) verfügen.

Erlischt das **Dienstverhältnis**, ist die Benutzerberechtigung nach dem Austritt unverzüglich zu löschen. Die rechtzeitige Meldung an das Eidgenössische Amt für das Zivilstandswesen obliegt der Leitung des Zivilstandsamtes. Die Meldung erfolgt auf dem Dienstweg. Die kantonale Aufsichtsbehörde sorgt für die sofortige Weiterleitung der Meldung an die zuständige Dienststelle des Bundes.

### 2.2 **Benutzeridentität**

Das Eidgenössische Amt für das Zivilstandswesen im Bundesamt für Justiz stellt die **Benutzeridentität** fest und erteilt auf Antrag der kantonalen Aufsichtsbehörde im Zivilstandswesen die Berechtigung, mit dem Beurkundungssystem Infostar zu arbeiten und vergibt die **Benutzernummer**.

Es kann in seiner Eigenschaft als Oberaufsichtsbehörde einer Person die Zugriffsrechte zum Beurkundungssystem Infostar entziehen, wenn schwerwiegende Gründe dies rechtfertigen.

**2.3  
Zuständigkeit und  
Benutzerrollen**

Jeder mit dem Beurkundungssystem Infostar arbeitenden Person wird von der kantonalen Aufsichtsbehörde im Zivilstandswesen die Ermächtigung für die Arbeit in einem oder mehreren **Zivilstandskreisen** erteilt. Gleichzeitig wird ihr eine **Benutzerrolle mit Teilaufgaben** übertragen. Einer Person können entsprechend dem Aufgabenbereich auch mehrere Benutzerrollen übertragen werden. Die technische Zugriffsorganisation<sup>1</sup> obliegt gestützt auf die Benutzernummer den Kantonen.

**2.4  
Benutzerkarte und  
Passwort**

Die **Benutzerkarte** ist in Arbeitspausen vor unbefugtem Zugriff geschützt aufzubewahren. Sie darf keiner anderen Person ausdrücklich oder stillschweigend überlassen werden. Es ist ausserdem unzulässig, anderen Personen das eigene **Passwort** bekanntzugeben.

Es ist verboten, sich mit Hilfe eines fremden Passworts oder einer fremden Benutzerkarte Zugang zum Beurkundungssystem zu verschaffen und unter der Identität einer anderen Person im System Daten abzurufen oder zu bearbeiten.

**2.5  
Belegordnung**

Die kantonale Aufsichtsbehörde kann Regeln über die Hinweise auf die Belegordnung im Feld "**Ordnungsbegriff Amt**" festlegen.

Dieses Feld muss nicht zwingend benutzt werden, wenn die Belege entsprechend den Nummern der massgebenden Geschäftsfälle, in alphabetischer Ordnung nach den Familiennamen oder der Star-Nummer der direkt betroffenen Personen abgelegt werden.

**2.6  
Unterstützung**

Fragen der **Programmanwendung** im Zusammenhang mit einem Beurkundungsvorgang, die nicht mit verhältnismässigem Aufwand auf Grund der zur Verfügung gestellten Dokumentation gelöst werden können, sind der vom Kanton bezeichneten Unterstützungsstelle zu unterbreiten (1<sup>st</sup>-Level-Support).

Erscheint die geltende Regelung lückenhaft, unklar oder auf Grund neuer Erkenntnisse aus der Praxis widersprüchlich, so wendet sich die kantonale Unterstützungsstelle an das Eidgenössische Amt für das Zivilstandswesen (2<sup>nd</sup>-Level-Support).

---

<sup>1</sup> Smartcard; Token.

### 3. Identifikatoren

**3.1  
Star-Nummer** Das Beurkundungssystem ordnet jeder Person anlässlich der Aufnahme automatisch eine unveränderliche Systemnummer<sup>2</sup> (sogenannte "Star-Nummer") zu.

Die Star-Nummer wird in Familienscheinen als personenbezogener Hinweis auf das weiterführende Personenstandsregister bekanntgegeben (Medienwechsel).

**3.2  
Geschäftsfall-  
Nummer** Das Beurkundungssystem vergibt für jeden Geschäftsfall eine Systemnummer<sup>3</sup> ("Geschäftsfallnummer"), welche aus Dokumenten, die systemgestützt erstellt werden, ersichtlich ist. Die Nummer dient als zusätzliches Merkmal schweizerischer Zivilstandsdokumente.

**3.3  
Versichertennummer** Die AHV-Versichertennummer<sup>4</sup> wird von der Zentralen Ausgleichsstelle der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ZAS) einer Person zugewiesen<sup>5</sup> und im Personenstandsregister geführt.

### 4. Führung des Personenstandsregisters

**4.1  
Übertragung von  
Personen aus den  
Familienregistern  
(Rückerfassung)** Alle in den Familienregistern der Heimatgemeinden im Zeitpunkt der Einführung des Personenstandsregisters **als lebend geführten schweizerischen und ausländischen Personen** sind in das Personenstandsregister zu übertragen. Massgebend ist der gemäss Eintragung in den Familienregistern **letztbekannte Stand der Personendaten** unter Berücksichtigung aller familienrechtlichen Beziehungen (Eheverhältnisse, Kindesverhältnisse).

Zu diesem Zeitpunkt bereits **verstorbene Personen** sind nur ausnahmsweise in das Personenstandsregister aufzunehmen. Erfolgt jedoch eine Rückerfassung, ist die Verknüpfung mit ihren Kindern oder Eltern zwingend.

Auf die Übertragung einer als lebend geführten Person kann im Rahmen einer systematisch durchgeführten Rückerfassung vorläu-

---

<sup>2</sup> Art. 8 Bst. a Ziff. 1 ZStV.

<sup>3</sup> Art. 8 Bst. a Ziff. 1 ZStV.

<sup>4</sup> Art. 8 Bst. b ZStV.

<sup>5</sup> Art. 8a ZStV.

fig verzichtet werden, wenn sie zu diesem Zeitpunkt das hundertste Altersjahr überschritten hat. Die ereignisbezogene Rück Erfassung bleibt vorbehalten, wenn für die betreffende Person zu einem späteren Zeitpunkt Ereignisse gemeldet werden oder insbesondere der Tod zu beurkunden ist.

Im Einzelnen sind die **Weisungen betreffend die Rück Erfassung**<sup>6</sup> und die Verknüpfung der Familienmitglieder zu beachten.

#### 4.2 Aufnahme von ausländischen Personen

Sind die Daten einer ausländischen Person im Hinblick auf die zivilstandsamtliche Datenbearbeitung im Personenstandsregister nicht abrufbar<sup>7</sup>, ist die betroffene Person vorgängig in das Beurkundungssystem **aufzunehmen**<sup>8</sup>. Massgebend ist der Stand der Daten im Zeitpunkt der Aufnahme. Die Beurkundung der Daten über den Personenstand erfolgt gestützt auf Dokumente und Angaben über die Geburt, das Geschlecht und die Abstammung sowie die aktuellen amtlichen Namen und den aktuellen Zivilstand.

Wenn Dokumente nicht beigebracht werden können, erfolgt die Aufnahme unter bestimmten Voraussetzungen gestützt auf eine entsprechende **Erklärung**<sup>9</sup> oder, wenn die Angaben über den Personenstand oder gewisse Elemente des Datensatzes streitig sind, gestützt auf eine **gerichtliche Anordnung**<sup>10</sup>.

Bei der Aufnahme einer ausländischen Person ist der **Grundsatz der Vollständigkeit des Datensatzes** zu beachten. In besonders begründeten Einzelfällen kann jedoch ausnahmsweise von der Vollständigkeit abgesehen werden<sup>11</sup>. Ein vorläufig unvollständig beurkundeter Datensatz ist zu ergänzen, sobald die ungeklärten oder fehlenden Elemente nachgewiesen werden<sup>12</sup>.

Im Zeitpunkt der Aufnahme bestehende und nachgewiesene familienrechtliche Verhältnisse betreffend Ehe, Partnerschaft und Kinder sind zu berücksichtigen (Verknüpfung mit der aufgenommenen ausländischen Person).

Im Einzelnen sind die **Weisungen über die Aufnahme von ausländischen Personen**<sup>13</sup> zu beachten.

---

<sup>6</sup> Weisungen Nr. 10.06.03.01 vom 31. März 2006 betr. "Übertragung von Personen aus den Familienregistern in das Personenstandsregister Infostar (Rück Erfassung)".

<sup>7</sup> Art. 16 Abs. 4 ZStV.

<sup>8</sup> Art. 15a Abs. 2 ZStV.

<sup>9</sup> Art. 15a Abs. 3 ZStV i.V.m. Art. 41 ZGB.

<sup>10</sup> Art. 42 ZGB.

<sup>11</sup> Art. 15a Abs. 4 und 5 ZStV.

<sup>12</sup> Art. 15a Abs. 6 ZStV.

<sup>13</sup> Weisungen Nr. 10.08.10.01 vom 1. Oktober 2008 betr. "Aufnahme ausländischer Personen in das Personenstandsregister".



**4.3**  
**Vermeidung von**  
**Mehrfachaufnahme**

Es ist verboten, eine Person wiederholt in das Personenstandsregister aufzunehmen bzw. ihre Daten über den Personenstand erneut zu beurkunden<sup>14</sup>.

Die Benutzerin oder der Benutzer hat sich in jedem Fall vor der Übertragung der Daten aus dem Familienregister (Rück Erfassung) oder vor Aufnahme einer ausländischen Person (Beurkundung der Daten über den Personenstand) durch Suchen mit allen geeigneten Kriterien zu vergewissern, dass die Daten der betroffenen Person im Beurkundungssystem noch nicht verfügbar sind.

Wenn ein sehr **ähnlicher Datensatz** im Beurkundungssystem abrufbar ist, so muss durch Abklärungen sichergestellt werden, dass es sich nicht um die gleiche Person handelt.

Wird festgestellt, dass eine Person doppelt oder mehrfach mit ähnlichen oder gleichlautenden Datensätzen im Personenstandsregister geführt wird, ist die Bereinigung von Amtes wegen einzuleiten<sup>15</sup>. Im Einzelnen sind die **Weisungen über die Bereinigung von Personendaten**<sup>16</sup> zu beachten.

**4.4**  
**Familienrechtliche**  
**Verhältnisse**

Ausser dem **Personenstand** sind für jede im Personenstandsregister geführte Person auch die **familienrechtlichen Verhältnisse** zu beurkunden<sup>17</sup>. Die Datensätze der betroffenen Personen sind zu verknüpfen. Die Verknüpfung ist im Beurkundungssystem zu begründen, sofern diese nicht im Zusammenhang mit der Personenaufnahme oder anlässlich der Ereignisbeurkundung erfolgt.

---

<sup>14</sup> Art. 15 Abs. 1 ZStV.

<sup>15</sup> Art. 43 ZGB.

<sup>16</sup> Weisungen Nr. 10.06.09.01 vom 1. September 2006 betr. "Bereinigung von Personendaten und Angaben über Zivilstandsereignisse".

<sup>17</sup> Art. 15 Abs. 4 ZStV.

Werden Personen aus dem Familienregister in das Personenstandsregister übertragen<sup>18</sup> (schweizerische und ausländische Personen) oder direkt aufgenommen<sup>19</sup> (ausländische Personen), so sind deren Datensätze gestützt auf die im Zeitpunkt der Übertragung oder Aufnahme bestehenden und nachgewiesenen familienrechtlichen Verhältnisse miteinander zu verknüpfen<sup>20</sup> (Eltern, Ehegatten, Partner und Kinder).

Im Beurkundungssystem **abrufbare, noch nicht verknüpfte Datensätze** sind unverzüglich miteinander zu verknüpfen.

Im Einzelnen sind die Weisungen über die **Rück Erfassung**<sup>21</sup> und die **Aufnahme von ausländischen Personen**<sup>22</sup> und die Weisungen betreffend die **Bereinigung von Personendaten**<sup>23</sup> zu beachten.

#### 4.5 Ereignis- beurkundung

Die Ereignisbeurkundung setzt den **Zugriff auf die Daten über den Personenstand** der vom Ereignis betroffenen Personen voraus. Fehlt diese Voraussetzung, ist vorgängig die Rück Erfassung zu veranlassen (siehe Ziff. 4.1) oder die Personenaufnahme durchzuführen (siehe Ziff. 4.2). Die

- a. natürlichen Ereignisse,
- b. Erklärungen,
- c. Entscheide der Gerichte und der Verwaltungsbehörden in Personenstandssachen und die
- d. ausländischen Entscheidungen und Urkunden über den Zivilstand

sind in dem im Beurkundungssystem dafür vorgesehenen **Geschäftsfall** zu beurkunden.

Im Einzelnen sind für die Datenbearbeitung die **Fachprozesse** im Sinne einer Wegleitung für den Ablauf des Beurkundungsvorgangs zu beachten.

---

<sup>18</sup> Art. 93 Abs. 1 ZStV.

<sup>19</sup> Art. 15a Abs. 2 ZStV.

<sup>20</sup> Art. 15 Abs. 4 ZStV.

<sup>21</sup> Weisungen Nr. 10.06.03.01 vom 31. März 2006 betr. "Übertragung von Personen aus den Familienregistern in das Personenstandsregister Infostar (Rück Erfassung)".

<sup>22</sup> Weisungen Nr. 10.08.10.01 vom 1. Oktober 2008 betr. "Aufnahme ausländischer Personen in das Personenstandsregister".

<sup>23</sup> Weisungen Nr. 10.06.09.01 vom 1. September 2006 betr. "Bereinigung von Personendaten und Angaben über Zivilstandsereignisse".

Ausnahmsweise erfolgt die Beurkundung von Zivilstandsereignissen und Zivilstandstatsachen im Geschäftsfall Person in der Funktion "Neuer Eintrag" (siehe Fachprozess **Nachführung in Sonderfällen**).

## 5. Allgemeine Beurkundungsregeln

### 5.1 Ledignamen

Das Beurkundungsfeld "Ledigname" bleibt bis zur ersten Zivilstandsänderung (Ehe oder eingetragene Partnerschaft) leer. Ab diesem Zeitpunkt ist diese Angabe zu beurkunden, auch wenn die Änderung des Zivilstandes der betroffenen Person keinen Einfluss auf die bisherige Namensführung hat. Dies gilt sowohl für die Frau als auch für den Mann<sup>24</sup>.

Der Ledigname ist anlässlich der Rückerfassung im dafür vorgesehenen Feld zu beurkunden, wenn die betroffene Person im Zeitpunkt der Übertragung der Daten über den Personenstand aus dem Familienregister verheiratet ist oder verheiratet war, auch wenn sie immer noch oder wieder den Ledignamen führt.

Wird der verheirateten oder verheiratet gewesenen Person, welche immer noch oder wieder den Ledignamen führt, die Änderung des Namens bewilligt, so ist die **Namensänderung** sowohl im Namensfeld als auch im Feld betreffend die Angabe über den Ledignamen zu beurkunden.

### 5.2 Andere amtliche Namen

Das Beurkundungsfeld für "andere Namen"<sup>25</sup> soll anlässlich der Rückerfassung nicht ausgefüllt werden. Weil diese Namenskategorie im Familienregister nicht figuriert, fällt sie für die Rückerfassung nicht in Betracht.

Nach erfolgter Rückerfassung bleibt die Möglichkeit offen, Namen aus dem Feld "Vornamen" in das Feld "andere Namen" zu übertragen oder anlässlich der Nachbeurkundung formlos nicht berücksichtigte andere amtliche Namen nachträglich im Personenstandsregister zu beurkunden, wenn für diesen Vorgang ein ausdrücklicher **Entscheid** der zuständigen Behörde über die Namensführung der betroffenen Person vorliegt.

---

<sup>24</sup> Art. 24 Abs. 2 ZStV.

<sup>25</sup> Art. 24 Abs. 3 ZStV.

**5.3**  
**Ortsbezeichnungen**

Die Angabe über den **schweizerischen Ereignisort** ist gemäss dem im Beurkundungssystem hinterlegten amtlichen Gemeindeverzeichnis der Schweiz zu beurkunden<sup>26</sup>. Anlässlich der Rückerfassung ist der schweizerische Ereignisort (Name der Gemeinde) unverändert zu übertragen (amtliche Bezeichnung der Gemeinde im Zeitpunkt des Ereignisses). Eine Aktualisierung erfolgt ausnahmsweise, wenn sie sinnvoll erscheint und allgemein üblich ist oder wenn sie von der betroffenen Person ausdrücklich verlangt wird.

Liegt der **Ereignisort im Ausland**, ist die Bezeichnung des Gebietes, in dem das Ereignis stattgefunden hat, gemäss der im Beurkundungssystem hinterlegten Liste der Staatenbezeichnungen zu beurkunden. Im Beurkundungsfeld "Zusatzangaben" sind präzisierende Hinweise über den ausländischen Ereignisort einzutragen<sup>27</sup> (Departement oder Provinz, Bezirk und Gemeinde oder Stadt und Stadtteil). Anlässlich der Rückerfassung sind die Bezeichnung des ausländischen Staates, in dem das Ereignis stattgefunden hat, sowie die Zusatzangaben betreffend den Ereignisort unverändert zu übertragen (Bezeichnung im Zeitpunkt des Ereignisses). Eine Aktualisierung der Angaben ist ausnahmsweise zulässig, wenn sie als sinnvoll erscheint und allgemein üblich ist oder wenn die neue amtliche Bezeichnung nachgewiesen wird. Der Name des Staates, in dem das Ereignis stattgefunden hat, kann ausnahmsweise aktualisiert werden, wenn dies von der betroffenen Person verlangt wird.

**5.4**  
**Abstammung**

Die Angaben betreffend die Abstammung einer Person beziehen sich grundsätzlich auf den **Zeitpunkt der Entstehung des Kindesverhältnisses**. Sie sind unveränderlich.

Anlässlich der **Rückerfassung**<sup>28</sup> (siehe Ziff. 4.1) dürfen jedoch die Angaben über die Abstammung ohne Nachforschungen über die Namensführung der Mutter im Zeitpunkt der Entstehung des Kindesverhältnisses dem Familienblatt entnommen werden. Die im Familienregister bei den Angaben über die Abstammung geführte Zusatzangabe über den Ledignamen wird nicht übertragen.

Anlässlich der **Beurkundung der Daten über den Personenstand**<sup>29</sup> (siehe Ziff. 4.2) sind die Angaben über die Abstammung der Geburtsurkunde oder, wenn eine solche fehlt, den massgeblichen Ausweisen zu entnehmen. Nachforschungen darüber, ob es sich dabei um die Namen der Eltern im Zeitpunkt der Entstehung des Kindesverhältnisses handelt, sind nicht zwingend.

---

<sup>26</sup> Art. 26 Bst. a ZStV.

<sup>27</sup> Art. 26 Bst. b ZStV.

<sup>28</sup> Übertragung der Daten über den Personenstand aus dem Familienregister.

<sup>29</sup> Art. 15a Abs. 2 ZStV; Aufnahme einer ausländischen Person.

## 5.5 Zivilstand

Die **Angaben** über den Zivilstand<sup>30</sup> lauten: "ledig", "verheiratet", "in eingetragener Partnerschaft", "verwitwet", "geschieden", "unverheiratet"<sup>31</sup>, "aufgelöste Partnerschaft" oder, wenn der Zivilstand anlässlich der Aufnahme in das Personenstandsregister<sup>32</sup> nicht geklärt werden kann, ausnahmsweise "unbekannt". Der **Name der mitbetroffenen Person** wird dabei nicht erwähnt.

Bei der **Rückerfassung** und bei der **Aufnahme** in das Personenstandsregister ist mit der Angabe über den Zivilstand auch das **Datum** der letzten Änderung zu beurkunden, wenn die betroffene Person zu diesem Zeitpunkt nicht mehr ledig ist.

## 5.6 Schweizer Bürgerrecht

Das Beurkundungssystem dient insbesondere auch zum Nachweis des **Schweizer Bürgerrechts** einer Person. Dieses wird im Personenstandsregister mit der Angabe des **Gemeindebürgerrechts** indirekt beurkundet. Das **Kantonsbürgerrecht** beruht auf der Heimatberechtigung in einer Gemeinde des Kantons. Schweizer Bürgerin oder Schweizer Bürger ist, wer das Bürgerrecht einer Gemeinde und das Bürgerrecht des Kantons besitzt<sup>33</sup>. Eine Person kann in mehreren Gemeinden und Kantonen heimatberechtigt sein.

Die Angaben über die Gemeindebürgerrechte schweizerischer Personen sind anhand des im Beurkundungssystem hinterlegten amtlichen Gemeindeverzeichnisses auszuwählen.

Ist eine Schweizerin oder ein Schweizer Mitglied einer **Bürgergemeinde** bzw. einer **Burgergemeinde**, so hat das Zivilstandsamt des Heimatortes, soweit es die kantonale Regelung vorsieht, die aus dem Familienregister in das Personenstandsregister übertragene Person anlässlich der Rückerfassung der entsprechenden Bürgergemeinde bzw. der Burgergemeinde zuzuordnen.

Für eine Schweizerin oder einen Schweizer darf nicht zusätzlich der aktuelle Besitz einer ausländischen Staatsangehörigkeit erfasst werden.

## 5.7 Ausländische Staatsangehörigkeit

Die Angabe der ausländischen Staatsangehörigkeit im Personenstandsregister hat **keinen Beweischarakter**. Sie wird gestützt auf entsprechende Nachweise der zuständigen ausländischen Behörden nachgeführt oder berichtet.

---

<sup>30</sup> Art. 8 Bst. f Ziff. 1 ZStV.

<sup>31</sup> Bezeichnung des Zivilstandes für Personen, deren Ehe ungültig erklärt oder durch Verschollen-  
erklärung der Ehefrau bzw. des Ehemannes aufgelöst wurde.

<sup>32</sup> Art. 15a ZStV.

<sup>33</sup> Art. 37 Abs. 1 BV.

Die ausländische Staatsangehörigkeit ist anhand der im System hinterlegten Liste der Staatenbezeichnungen auszuwählen.

Besitzt eine Person mehrere ausländische Staatsangehörigkeiten, dürfen diese eingetragen werden, soweit sie nachgewiesen sind.

Erwirbt eine ausländische Person das Schweizer Bürgerrecht, so ist die bisherige Staatsangehörigkeit mit Wirkung auf den Tag des Bürgerrechtserwerbs zu limitieren, selbst wenn der Verlust der ausländischen Staatsangehörigkeit nicht nachgewiesen ist (sogenannter "technischer Verlust").

Im Einzelnen sind die Weisungen über die Bezeichnung der Staatsangehörigkeit von ausländischen Staatsangehörigen im schweizerischen Personenstandsregister<sup>34</sup> zu beachten.

#### **5.8 Entmündigung**

Auf Grund der bisher geführten Kontrolle über die Vormundschaften beziehungsweise der neuen Mitteilungen über Entmündigungen und ihre Aufhebung ist das Feld "Bevormundung" anlässlich der Personenerfassung und späteren Fortschreibung des Personenstandes gegebenenfalls zu aktivieren oder zu inaktivieren<sup>35</sup>. Eine Beistandschaft wird in der Kontrolle nicht erfasst.

Die Führung der Kontrolle fällt in die **Zuständigkeit** des Zivilstandsamtes des Heimatortes. Fehlgeleitete Mitteilungen sind von Amtes wegen an das zuständige Zivilstandsamt weiterzuleiten.

#### **5.9 Zusatzangaben**

In den Feldern der Eingabemasken dürfen nur Angaben eingetragen werden, die der Bestimmung des Personenstandsregisters entsprechen. Zusatzangaben dienen der **Präzisierung der Eintragungen** im vorhergehenden Beurkundungsfeld.

Ausserdem ist in der Maske "Zusatzangaben" im Feld "Anmerkungen" zu **begründen**, weshalb ein Ereignis ausnahmsweise im Geschäftsfall Person mit der Funktion "Neuer Eintrag" beurkundet worden ist oder weshalb und gestützt auf welchen Vorgang die Daten über den Personenstand ausserhalb einer Ereignisbeurkundung geändert wurden.

---

<sup>34</sup> Weisungen Nr. 10.10.05.01 vom 15. Mai 2010 betr. "Bezeichnung der Staatsangehörigkeit von ausländischen Staatsangehörigen im schweizerischen Personenstandsregister".

<sup>35</sup> Art. 8 Bst. k ZStV.

## 6. Ausfertigung von Zivilstandsdokumenten

### 6.1 Grundlage

**Zivilstandsurkunden** sind gestützt auf die im Beurkundungssystem gespeicherten Daten auszufertigen.

Urkunden über **Zivilstandsereignisse** werden vom Zivilstandsamt ausgefertigt, welches die entsprechende Beurkundung durchgeführt hat<sup>36</sup>.

Urkunden über den **Personenstand** oder über den **registrierten Familienstand** werden vom Zivilstandsamt des Heimatortes ausgefertigt, sofern die betroffene Person das Schweizer Bürgerrecht besitzt. Besitzt die betroffene Person das Schweizer Bürgerrecht nicht, fällt die Zuständigkeit zur Ausfertigung dieser Urkunde in den Aufgabenbereich des Zivilstandsamtes des Wohnortes oder des Zivilstandsamtes, welches das letzte familienrechtliche Ereignis der betroffenen ausländischen Person beurkundet hat.<sup>37</sup>

Der **Heimatschein** erfüllt den Zweck eines Staatsangehörigkeitsausweises für Schweizer Bürgerinnen und Schweizer Bürger. Er dient insbesondere als Ausweis gegenüber einer schweizerischen Vertretung im Ausland für die Immatrikulation. Im Übrigen bestimmen die Kantone seinen Verwendungszweck.

Ausserdem sind die **Weisungen betreffend die Datenbekanntgabe**<sup>38</sup> zu beachten.

### 6.2 Form

Zivilstandsdokumente für Amtsstellen im Inland und Ausland und für Privatpersonen sind auf **Sicherheitspapier** auszustellen. Ausgenommen von dieser Vorschrift sind nur Zivilstandsdokumente, welche der Erfüllung der amtlichen Mitteilungspflicht im Inland dienen.

Die Zivilstandsurkunden (Bekanntgabe der Daten auf Anfrage) sind auf den im Beurkundungssystem hinterlegten Formularen<sup>39</sup> auszufertigen. Kann die Zivilstandsurkunde nicht systemgestützt erstellt werden, ist das Dokument auf konventionelle Weise (computergestützte Vorlage, Schreibmaschine) zu erstellen.

---

<sup>36</sup> Art. 44a Abs. 2 Bst. a ZStV.

<sup>37</sup> Art. 44a Abs. 2 Bst. b ZStV.

<sup>38</sup> Weisungen Nr. 10.07.10.02 vom 1. Oktober 2007 betr. "Bekanntgabe der Daten betreffend die zivilstandsamtlichen Ereignisse und Sachverhalte, den Personenstand und den Familienstand auf Anfrage".

<sup>39</sup> Art. 47 Abs. 1 ZStV.

Die Zivilstandsdokumente werden im Format DIN A 4 ausgedruckt. Weist ein Dokument mehrere Textseiten auf, so darf der Ausdruck jeweils auch auf der Rückseite des Blattes erfolgen. Umfasst das Dokument mehrere Blätter, so sind die einzelnen Blätter miteinander zu verbinden und es ist auf jedem Blatt ein Prägestempel anzubringen. Die gleichzeitige Stempelung mehrerer Blätter ist zulässig, sofern die Schrift des Stempels leserlich bleibt.

Mehrseitige Zivilstandsdokumente sind auf der letzten Seite zu unterzeichnen; für die übrigen Seiten genügt eine Paraphe.

**6.3  
Sprache**

Wird eine Zivilstandsurkunde systemgestützt erstellt, so muss die Verwendung einer anderen Landessprache als der Amtssprache des Zivilstandsamtes im Dokument nicht vermerkt werden.

**6.4  
Bescheinigungen  
und Bestätigungen**

Wenn das Beurkundungssystem kein amtliches Formular vorsieht, ist der Sachverhalt mit einer amtlichen Bescheinigung oder Bestätigung bekanntzugeben<sup>40</sup>.

**7. Schlussbestimmungen**

**7.1  
Aufhebung bis-  
heriger Weisungen**

Die Weisungen D / F / I 10 für die Betriebsversuche der zweiten Phase sowie für die Einführung und Verbreitung der Geschäftsfälle werden aufgehoben.

**7.2  
Inkrafttreten**

Die vorliegenden Weisungen treten am **1. Oktober 2008** in Kraft.

**01.10.2008**

**EIDG. AMT FÜR DAS ZIVILSTANDSWESEN**

<sup>40</sup> Art. 47 Abs. 2 Bst. a ZStV.